

Funkdienst

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1971)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesellschaften und hielt Vorträge über das IKRK und die Genfer Abkommen.

Veröffentlichungen: Am Ende des Berichtsjahres lag die Broschüre « Rechte und Pflichten der Krankenschwestern gemäss den Genfer Abkommen von 1949 » in elf Sprachen vor. Diese vom IKRK in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache herausgegebene Veröffentlichung war ferner von den nationalen Gesellschaften folgender Länder in die Landessprache übersetzt worden: Belgien (ins Flämische), Tschechoslowakei, Italien, Republik Korea, Finnland, Norwegen und Griechenland. Das Libanesisches Rotes Kreuz liess die Schrift ins Arabische übersetzen und übernahm die Verteilung dieser Ausgabe in den Ländern des Nahen Ostens.

Funkdienst

Am 29. März 1971 verschickten das IKRK und die Liga gemeinsam ein Rundschreiben an alle nationalen Gesellschaften über den Funkdienst des Roten Kreuzes und mit Hinblick auf die Einrichtung eines unabhängigen Funknetzes für Notfälle auf nationaler und internationaler Ebene. Die nationalen Gesellschaften wurden aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, ein internes Funknetz einzurichten, sowie eine vorherige Genehmigung für den Betrieb dieser Radioverbindungen mit den anderen Rotkreuzgesellschaften einzuholen. Die nationalen Gesellschaften folgender 13 Länder haben bis heute ein Rufzeichen zugeteilt erhalten mit der Genehmigung, in Notfällen die Wellenlängen des IKRK zu benützen: Ecuador, Honduras, die Arabische Republik Jemen, Jordanien, Republik Khmer, Nicaragua, Panama, Peru, die Philippinen, Spanien, Syrien, Thailand und Venezuela.

Im November 1970 hatte das IKRK beim Direktor des Funkdienstes und bei der Generaldirektion der Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe in Bern eine Sondergenehmigung für die Schulung von Funkern, die Mitglieder der Gruppe für internationale Missionen des IKRK sind und im Konfliktfall innerhalb von 48 Stun-

den einsatzbereit sein müssen, beantragt. Diese Genehmigung wurde am 1. März 1971 erteilt, und seither hat der Funkdienst Schulungssendungen organisiert, die wöchentlich während einer halben Stunde stattfinden. Diese wurden im Dezember 1971 teilweise eingestellt, als der Konflikt auf dem indischen Subkontinent ausbrach.

Was die eigentliche Tätigkeit des Funkdienstes des IKRK anbetrifft, so wurde diese im Berichtsjahr mit erhöhter Intensität fortgesetzt.

Hauptsendestation in Genf (HBC-88): Der Funkdienst verfügt in Genf über zwei Hauptsende- und Empfangsstationen. Die erste wurde im Jahre 1964 eingeweiht und umfasst zwei Sende-Empfangsgeräte vom Typ, der von Amateurfunkern benutzt wird. Obwohl noch völlig einsatzfähig, eignen sich diese Geräte nicht für einen ununterbrochenen Funkverkehr von 24 Stunden täglich. Die zweite Station, die 1969 in Betrieb genommen wurde, ist mit kommerziellem Material ausgerüstet, das für einen ununterbrochenen Einsatz vorgesehen ist. Im Berichtsjahr wurde sie durch ein vollautomatisches Sende-Empfangsgerät RF-201/102 mit einer Stärke von 1 Kilowatt vervollständigt. Die Mitteilungen können entweder per Telegrafie, Telefonie oder per Radioteletype auf allen Frequenzen zwischen 2 und 30 MHz gesendet werden.

Ferner ist die Verlegung der Sendestation für 1972 geplant. Der Staat Genf hat dem IKRK unentgeltlich ein Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde Versoix für eine Dauer von 20 Jahren (vom 1. Juli an gerechnet) zur Verfügung gestellt. Die Qualität der Übertragungen wird hierdurch zweifellos verbessert, und die Störungen, die auf das starke lokale elektromagnetische Feld zurückzuführen sind, das von den auf dem Gebäude befindlichen Antennen herrührt, werden ausgeschaltet.

Im Berichtsjahr hat das IKRK in folgenden zehn Ländern Funkstationen aufrechterhalten bzw. eingerichtet:

Arabische Republik Jemen: Eine Funkverbindung bestand täglich per Telefonie mit der IKRK-Delegation in Sana.

Jordanien, Libanon und Syrien: Die zwischen Amman, Beirut und Damaskus Ende 1970 hergestellten Funkverbindungen

funktionierten weiterhin normal. Die Nachrichten dieses Gebiets werden durch einen Funk-«link» in Amman zentralisiert, der per Telefonie von den Delegierten selbst betrieben wird. Ein speziell nach Amman entsandter Funker gewährleistet den Betrieb dieses Netztes, und die Verbindung Amman-Genf wird hauptsächlich in Radiotelegrafie aufrechterhalten, aber es ist ohne weiteres möglich, auch per Radiotelefonie zu arbeiten.

Venezuela: Am Sitz des IKRK in Caracas wurde eine Funkstation eingerichtet, und die erste Funkverbindung mit Genf fand am 8. August 1971 statt.

Bolivien: Als das IKRK in Bolivien intervenierte, wurde eine Funkstation, die ein nach La Paz entsandter Delegierter mitgebracht hatte, am Wohnsitz eines Radioamateurs in dieser Stadt aufgestellt. Letzterer hatte sich auf die Informationsnote¹ berufen und dadurch von der bolivianischen Regierung die Genehmigung erhalten, seine Antennen den IKRK-Delegierten für ihre Verbindungen nach Genf zur Verfügung zu stellen.

Ecuador: Anlässlich des Aufenthalts des IKRK-Regionaldelegierten in Quito bot ein Radioamateur dem IKRK seine Dienste an. Hierdurch waren einige Funkverbindungen mit Genf möglich.

Pakistan, Indien und Bangla Desh: Bei Ausbruch des Konflikts auf dem indischen Subkontinent im Dezember 1971 entsandte das IKRK drei Funker an Ort und Stelle. Am 27. Dezember fand die erste Funkverbindung mit dem dem IKRK von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten Flugzeug des Typs DC-6 statt. Die Stationen von Islamabad und Dacca traten am 26. bzw. 31. Dezember erstmals mit Genf in Verbindung.

Insgesamt wurden 3100 Radiogramme zwischen der Station HBC-88 des IKRK und der übrigen Welt ausgetauscht, die ihrerseits etwa 142.000 Wörtern entsprachen. Die radiotelefonischen Verbindungen zwischen Caracas, La Paz und Guyaquil beliefen sich auf 2150 Minuten. Zwischen Amman, Beirut und Damaskus wurden etwa 2700 Telefongespräche geführt.

¹ Siehe S. 74 dieses Berichts.